

Vereinsatzung Queer Lexikon e.V. (geänderte Fassung nach Vorstandssitzung am 12.12.2019)

§ 1 — Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Queer Lexikon“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Queer Lexikon e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 — Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein „Queer Lexikon“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe zum Nutzen der Allgemeinheit.
- (2) Diese Zwecke bestehen in der Aufklärung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen über die Vielfalt sexueller Orientierungen und Geschlechter, Safer-Sex-Praktiken, Feminismus und Antidiskriminierung, insbesondere im Internet. Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder*innen und interessierter Dritter, sowie den Betrieb der Webseite www.queer-lexikon.net erreicht werden. Außerdem wird der Zweck durch die Gestaltung von kostenlosen Broschüren, den Betrieb eines digitalen Kummerkastens und das Erstellen von Videos erreicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 — Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.
- (2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen. Alle Mitglieder des Vereins haben nach Bekanntgabe des Mitgliedsantrags zwei Wochen Zeit, um gegen die Aufnahme als Mitglied Widerspruch einzulegen. Eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den*die Antragsteller*in ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitglieder*innenversammlung ist nicht möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist schriftlich oder per Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat, wenn es (b) andere Mitglieder des Vereins diskriminiert hat, es (c) Mitglied einer rechtsextremen bzw. –populistischen Gruppierung wird oder ist, es (d) ebensolche Ansichten vertritt oder (e) der Vorstand aus anderweitigen Gründen einstimmig für den Ausschluss des Mitglieds stimmt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitglieder*innenversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4 — Mitgliedsbeiträge und Finanzen

- (1) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Spenden, auch von Nicht-Mitgliedern, werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 5 — Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 6 — Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitglieder*innenversammlung.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus drei Personen: der*die erste Vorsitzende, der*die zweite Vorsitzende und der*die Kassenwärt*in.
- (3) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitglieder*innenversammlung sind zulässig. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines*seiner Nachfolger*in im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des*der Nachfolger*in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 7 – Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem*der ersten Vorsitzenden und dem*der zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom*von der Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des*der zweiten Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem*der Protokollant*in, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied, zu unterschreiben.

§ 8 — Mitglieder*innenversammlung

- (1) Die Mitglieder*innenversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfer*innen.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitglieder*innenversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse der einzelnen Mitglieder*innen zu richten. Es ist zulässig, die Einladungen elektronisch per E-Mail zu versenden. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.
 - (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
 - (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitglieder*innenversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
 - (5) Die Mitglieder*innenversammlung wird von dem*der Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied und bei dessen*deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter*in geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
 - (6) Die Mitglieder*innenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitglieder*innenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der*die Versammlungsleiter*in. Ein Antrag eines Mitglieds auf schriftliche, namentliche oder geheime Abstimmung muss stattgegeben werden. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit, zur Vereinsauflösung eine Neunzehntelmehrheit erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller Mitglieder; Nichterschienene können diese nur binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitglieder*innenversammlung folgenden Tag.
 - (8) Kann bei Wahlen kein*e Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist zwischen mehreren Kandidat*innen eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 - (9) Über den Ablauf der Mitglieder*innenversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom*von der Protokollführer*in und vom*von der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben.
 - (10) Mitglieder*innenversammlungen können auch online abgehalten werden. Als Ort der Versammlung gilt der Sitz des Vereins. Über die Modalitäten der Online-Mitglieder*innenversammlung informiert der Vorstand in der Einladung.
 - (11) Für Einladungen und Durchführungen von Online-Mitgliederversammlungen gilt analog, was für ordentliche Mitglieder*innenversammlungen laut §8 ebenfalls gilt, wenn nicht durch Vorstandsbeschluss oder in §9 etwas anderes festgehalten wird.

§9 - Virtuelle Mitgliederversammlungen

- (1) Mitglieder*innenversammlungen können online abgehalten werden. Der Vorstand bestimmt dazu einen Konferenzraum online.
- (2) Dieser Versammlungsraum kann eine text-basierte (Chatraum), sprach-basierte oder video-basierte Kommunikation ermöglichen. Kombinationen davon sind ebenfalls zulässig.
- (3) Der Vorstand muss sicherstellen, dass alle stimmberechtigten Mitglieder*innen Zugang zum virtuellen Versammlungsraum haben.
- (4) Stimmabgabe bei Abstimmungen und Wahlen in virtuellen Mitglieder*innenversammlungen darf nur den stimmberechtigten Mitglieder*innen möglich sein.
- (5) Der Vorstand wählt ein geeignetes Verfahren um (3) und (4) sicherzustellen, beispielsweise durch die Zuweisung individueller, änderbarer Passwörter.
- (6) Der Vorstand versendet rechtzeitig vor der virtuellen Mitglieder*innenversammlung separat von der Einladung individuelle Zugangsdaten zu den virtuellen Versammlungsräumen per Mail. Auf Wunsch des Mitglieds ist auch ein Versand an die letzte bekannte Postanschrift möglich.
- (7) Mitglieder*innen sind verpflichtet, ihre individuellen Zugangskennungen geheim zu halten.
- (8) Geheime Abstimmungen oder geheime Wahlen können nur in nicht-virtuellen Mitglieder*innenversammlungen oder per Briefwahlverfahren durchgeführt werden.
- (9) Stellt ein Mitglied bei einer virtuellen Mitglieder*innenversammlung ein Antrag auf geheime Abstimmung oder geheime Wahl, lädt der Vorstand entweder zum nächsten geeigneten Termin zu einer nicht-virtuellen Mitglieder*innenversammlung ein oder bereitet eine Abstimmung per Briefwahl vor.

§ 10 — Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fließt das Vermögen nach einer Sperrfrist von zwei Jahren dem Jugendnetzwerk Lambda Baden-Württemberg e.V. zu. Liquidator*innen sind der*die Vorsitzende und der*die zweite. Vorsitzende, hilfsweise der*die Kassenwart*in, in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit oder Gemeinnützigkeit verliert.

Freiburg, den _____